OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701997/2/ER/NiF

Datum:
Linz, 27. Dezember 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des W S, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. A W, S, N, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 28. Juni 2022, GZ: BHSE/921150002618/21, wegen Übertretung des Epidemiegesetzes (EpidemieG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 24 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 28. Juni 2022, BHSE/921150002618/21, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe iHv 120 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tage, 16 Stunden) wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 14.02.2021, 14:17 Uhr
Ort: 4400 Steyr, Stadtplatz .

Sie haben am 14.02.2021 um 14:17 Uhr als Teilnehmer einer Veranstaltung beim Betreten eines Ortes zum Zweck der Teilnahme an einer Veranstaltung iSd § 13 Abs. 3 Z. 2 der 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021, nämlich der Versammlung ‚Faschingssause' in 4400 Steyr, Stadtplatz, keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen, obwohl beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß § 13 Abs. 3 Z. 2 der 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021 laut § 13 Abs. 4 Z. 1 dieser Verordnung eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen war.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. §§ 40 Abs. 2 EpiG, BGBl. Nr. 186/1950 i.d.F. BGBl. I Nr. 136/2020 iVm § 15 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 2 EpiG, BGBl. Nr. 186/1950 i.d.F. BGBl. I Nr. 23/2021 i.V.m. § 13 Abs. 3 Z 2 und Abs. 4 Z. 1 der 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021"

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf eine von einem in Österreich zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung dafür, das ihm aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer FFP2-Maske nicht zugemutet werden könne, nicht vorgelegt habe. Der festgestellte Sachverhalt ergebe sich zweifelsfrei aus der Anzeige der LPD OÖ, SPK Steyr sowie der dazu ergangenen E-Mail des anzeigeerstattenden Polizeibeamten. Es sei weder die Teilnahme an der Veranstaltung noch das Nichttragen der FFP2-Maske bestritten worden. Das Vorliegen einer ärztlichen Bestätigung für die Unzumutbarkeit des Tragens einer Maske aus gesundheitlichen Gründen sei nicht behauptet worden. Sämtliche Vorbringen würden sich ausschließlich dagegen richten, ob die Erkrankung COVID-19 überhaupt existiere, ob eine Pandemie vorliege und ob das Tragen von Masken allgemein gesundheitsgefährdend sei, und seien nicht entscheidungsrelevant. Bei der verfahrensgegenständlichen Veranstaltung habe es sich um eine Versammlung nach dem Versammlungsgesetz gehandelt. Der Bf habe insgesamt den objektiven Tatbestand des § 15 Abs 1 Z 2 und Abs 2 Z 2 und des § 40 Abs 2 EpidemieG iVm § 13 Abs 3 Z 2 und Abs 4 Z 1 der 4. COVID-19-SchutzMaV erfüllt. Der Bf habe durch das Nichttragen einer entsprechenden FFP2-Maske während der Teilnahme an der vorstehenden Versammlung die Bestimmungen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ignoriert und habe dadurch die erforderliche und zumutbare Sorgfalt außer Acht

gelassen. Nachdem der Bf sein mangelndes Verschulden an der Übertretung nicht glaubhaft gemacht habe, sei auch die subjektive Tatseite erfüllt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf durch seinen rechtsfreundlichen Vertreter folgende rechtzeitige Beschwerde:

BESCHWERDE

und wird diese ausgeführt wie folgt:

Das Straferkenntnis wird zur Gänze angefochten und unrichtige rechtliche Beurteilung sowie grobe Verfahrensmängel geltend gemacht.

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde der Einschreiter mit einer Geldstrafe belehnt mit der Begründung, als *dass er am 14.02.2021 um 14.47 Uhr als Teilnehmer einer Veranstaltung iSd §13 Abs.3 Z2 der 4. COVID-19-SchuMaV BGBL II Nr 58/2021 nämlich der Versammlung „Faschingssause" in 4400 Steyr, Steyr-Stadtplatz, keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormten Standard getragen hätte, obwohl beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Abs. 3 Zi, 2, der 4. COVID-19-SchuMaV, 4. laut §13 Abs.4 Z1 dieser Verordnung eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormten Standard zu tragen war.*

1.)
Im festgestellten Sachverhalt hält die den Bescheid erlassende Behörde fest, dass *sämtliches Vorbringen des Beschwerdeführers sich ausschließlich dagegen richtete, ob die Erkrankung Covid-19 überhaupt existiert, ob eine Pandemie vorliegt und ob das Tragen von Masken allgemein gesundheitsgefährdend sei.*
Dies wäre damit „nicht relevant".

Vorab ist festzuhalten, dass diese Feststellung der Behörde nur mehr als verstörend, ignorant und alarmierend zu bezeichnen ist.
Eine Behörde die eine derartige Aussage bezüglich der Voraussetzungen eines Gesetzes und der Furcht um die Gesundheit eines Staatsbürgers trifft, kann nur als menschenverachtend bezeichnet werden.

Offensichtlich muss der Behörde in Erinnerung gerufen werden, dass die „drei Staatsgewalten" für das Wohl des Staatsvolkes geschaffen wurden und nicht dafür, dass es Gesetze vollzieht bzw. sanktioniert die zumindest „hinterfragungswürdig" sind.

Dieses Verhalten ist aber als symptomatisch in der heutigen Zeit für das Verhalten der drei Staatsgewalten zu sehen.

Weiters widerspricht sich die Behörde im angefochtenen Bescheid damit auch selbst, indem sie selbst Gesetzesstellen zitiert, wonach eben eine Epidemie, ja sogar Pandemie existieren

würde und die Corona – Maßnahmen die Verbreitung des angeblichen Covid 19 – Virus verhindern und die Gesundheit der österreichischen Staatsbürger schützen sollten.

Dies ist jedoch unrichtig, zumal niemals eine Epidemie und schon gar nicht eine Pandemie aufgrund des COVID – Virus existiert ist.
Manche (auch tatsächliche Experten) sprechen von einer „Plandemie"
Dies sieht man, da es am Beginn der „Pandemie" niemals eine Übersterblichkeit gegeben hat und auch die Intensivstationen niemals überfordert waren, obwohl die öffentliche Hand, schon seit Jahren das Gesundheitssystem aushöhlt, indem sie Krankenhäuser, Abteilungen etc auflöst und das Pflegepersonal reduziert hat.
Weiters wurde nie untersucht wer an bzw. mit dem angeblichen Virus verstorben ist bzw dies verheimlicht.
Auch haben sich die angstmachenden Horrorszenarien der Medien und der Regierungsmitglieder auch nicht bewahrheitet (BK Kurz: *100 000e werden sterben, jeder wird jemanden kennen der an Corona verstorben ist*).

Beweis:
https://t.co/qvYDULz8aH

https://www.vienna.at/protokoll-zeigt-regierung-wollte-angst-vor-coronavirus-verbreiten/6600360

https://odysee.com/@locrusty:1/Fuellmich-ZusammenfassungErkenntnisseCoronaAusschusse:f

https://report24.news/cdu-abgeordnete-legt-plaene-im-sinne-des-wef-offen-impfregister-als-beginn-der-digitalen-id/

https://www.kla.tv/23028/pdf

https://www.wochenblick.at/corona-fuer-die-neue-weltordnung-20-gruende-warum-die-pandemie-nie-existierte/

https://www.unzensuriert.at/content/145075-gecko-chaos-wann-folgen-endlich-abgaenge-der-pharma-lobbyisten-aus-den-corona-beratergremien/

https://www.welt.de/vermischtes/plus237758181/Helios-Kliniken-Grossteil-der-Covid-Patienten-nicht-wegen-Covid-hospitalisiert.html

https://de.rt.com/inland/131725-lauterbach-bestatigt-intensivstationen-waren-nie/

https://m.focus.de/gesundheit/news/news-zur-corona-pandemie-ifo-institut-weniger-corona-tote-als-gedacht_id_43039591.html

https://www.wochenblick.at/corona/krankenhaus-zahlen-zeigen-covid-bei-grossteil-der-patienten-nur-zufallsbefund/

https://www.wochenblick.at/corona/krankenhaus-zahlen-zeigen-covid-bei-grossteil-der-patienten-nur-zufallsbefund/

https://www.epochtimes.de/politik/deutschland/untersterblichkeit-im-corona-jahr-2020-starben-weniger-menschen-in-deutschland-als-erwartet-a3636423.html?telegram=1

Dokument der EU zeigt, dass bereits 2018 von einem Impfpass gesprochen wurde

"Der Abgeordnete Pepijn van Houwelingen (FVD) hat ein Dokument der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2018 ausgegraben, ein Jahr vor dem Corona-Ausbruch, in dem von der „Bekämpfung von Impfzweifeln" und einem europäischen Impfausweis die Rede ist."

Wie schon so oft vorher erwähnt, die machen keinen Hehl daraus und kündigen ihre Vorhaben im Vorwege an.

(https://uncutnews.ch/dokument-der-eu-zeigt-dass-bereits-2018-von-einem-impfpass-gesprochen-wurde/)täglich News & Hintergrundinfos kostenlos

☞ https://t.me/DanielPrinzOffiziell

https://exxpress.at/britische-studie-covid-weniger-toedlich-als-grippe/

https://www.pravda-tv.com/2021/10/inzidenzen-eindaemmungsmassnahmen-und-statistiken-es-wird-immer-absurder-und-verlogener-video/

https://report24.news/britische-presse-diskutiert-offen-pandemie-durch-fehlerhafte-pcr-tests-kuenstlich-aufgeblaeht/?feed_id=13353

https://www.hessenschau.de/panorama/hessens-schwerpunktkliniken-corona-haeufig-nur-begleiterkrankung-bei-intensivpatienten,patienten-mit-corona-100.html

https://www.oe24.at/coronavirus/krankenhausstationen-waehrend-corona-hunderte-tage-geschlossen/510395850

https://report24.news/kaerntner-krankenhaeuser-nur-viertel-positiv-getesteter-wegen-corona-in-behandlung/?feed_id=13328

https://report24.news/britische-presse-diskutiert-offen-pandemie-durch-fehlerhafte-pcr-tests-kuenstlich-aufgeblaeht/?feed_id=13353

https://www.hessenschau.de/panorama/hessens-schwerpunktkliniken-corona-haeufig-nur-begleiterkrankung-bei-intensivpatienten,patienten-mit-corona-100.html

https://www.oe24.at/coronavirus/krankenhausstationen-waehrend-corona-hunderte-tage-geschlossen/510395850

Dieser Arzt nennt es "Politik".

Wenn ein Krankenhaus einen COVID-19-Patienten aufnimmt, bekommt es 13.000 Dollar.

Wenn dieser COVID-19-Patient an ein Beatmungsgerät angeschlossen wird, erhält das Krankenhaus 39.000 Dollar - das Dreifache.

https://www.epochtimes.de/politik/deutschland/verdacht-bundesweiter-intensivbetten-betrug-knappheit-politisch-erzeugt-a3839926.html

https://www.paypal.me/breitschuster (Intensivbetten=Panikmache)

https://exxpress.at/hammer-studie-90-prozent-der-corona-positiven-kinder-nicht-deswegen-im-spital/

https://report24.news/ein-hohn-zahlreiche-krankenhaus-stationen-wegen-covid-geschlossen/

https://www.heute.at/s/fpoe-pandemie-von-eliten-seit-jahren-vorbereitet-100216448

https://www.aerzteblatt.de/medizin/originalarbeiten?aid=217880

https://www.allgaeuer-zeitung.de/leben/nur-414-grippe-kranke-in-deutschland-bekannt-vor-einem-jahr-waren-es-%C3%BCber-58-000_arid-227367

https://www.wochenblick.at/wo-ist-die-grippe-hinverschwunden-pcr-test-kennt-keinen-unterschied/

Der Bestattungsunternehmer John O'Looney aus Großbritannien berichtet aus seiner Berufspraxis, in der er hautnah mit den Toten der sogenannten Pandemie in Berührung kommt. Er nimmt Stellung zu den Sterbezahlen vor und nach dem Einsetzen der Corona-Impfungen und warnt vor einer Entvölkerungs-Agenda!

Quelle: https://www.kla.tv/20378


Stefan Homburg
@SHomburg
Stimmt, @Karl_Lauterbach, ohne die Fakebilder aus Bergamo, wo z. B. alte Fotos aus Lampedusa recycelt wurden, hätte es nie eine "Pandemie" gegeben.
Aber jetzt müssen wir die verängstigten Maskenträger zurückholen in die Realität. Und endlich die tägliche Panikmache einstellen!
EHRLICHERWEISE GILT: 80% UNSERES ERFOLGS WAREN DIE HORRORBILDER AUS ITALIEN.
KARL LAUTERBACH
LAMPEDUSA 2013
BERGAMO 2020
19:59 · 20.10.21 · Twitter Web App

https://report24.news/rechtsgutachten-pcr-tests-sind-dreh-und-angelpunkt-eines-weltweiten-medizinbetrugs/

https://www.unzensuriert.at/content/117702-top-wissenschaftler-einig-der-ganze-pcr-test-ist-ein-luegengebaeude/

Da nie eine Epidemie und schon gar nicht eine Pandemie existiert hat, liegen auch die Voraussetzungen für die Anwendung des EpidGes nicht vor und ist bereits aus diesem Grund das gegenständliche Straferkenntnis ersatzlos aufzuheben.

Dies obwohl die WHO bereits vorher (wohlweislich?) die Definition einer Epidemie „verfeinert" hat.

Weiters ist festzuhalten, dass eben der Beschwerdeführer eben laut dem angefochtenen Bescheid auch die Distanz von mindestens zwei Metern eingehalten hat.
Bereits über die Sinnhaftigkeit dieser Bestimmung kann diskutiert werden.
Fakt ist jedoch, dass im Freien bei einer Distanz von zwei Metern eine Ansteckung durch Bakterien, angeblicher Viren etc. unmöglich ist. Dies haben medizinische Untersuchungen bereits längst ergeben.

Beweis:
Aerosol-Physiker über Corona :

„Die Ansteckungsgefahr draußen liegt bei 0!"

https://t.me/FrMaWa

GA eines med.SV.

Geht man jedoch davon aus, dass einerseits Covid – Viren tatsächlich existent sind und eine Übertragung derselben im Freien über eine Distanz von zwei Metern tatsächlich möglich ist, stellt sich die Frage, warum Schwangere vom Tragen einer Maske ausgenommen sind, obwohl ja Schwangere ja besonders schutzwürdig wären. Die Sinnhaftigkeit dieser Bestimmung ist wie nahezu alle zumindest hinterfragungswürdig.

2.)
Bezüglich der Begründung, dass sich die 4. COVID-19-SchuMaV u. a. auf das Epidemiegesetz beziehe und dieses aus „epidemiologischen Gründen" geschaffen worden sei, ist jedoch darauf – wie bereits oben dargetan - zu verweisen, dass bei der angeblichen Covid-19-Erkrankung keine epidemiologische Erkrankung vorliegt, zumal ja auch keine Übersterblichkeit im Jahre 2020 bestand, sind die diesbezüglichen Gesetze bzw. Verordnungen als gesetz- bzw. verfassungswidrig und grundrechtswidrig zu bezeichnen, da die Grundrechte der Demonstrationsfreiheit, der Eigentumsfreiheit, der Privatsphäre verletzt wurden.
Auch konnte in der medizinischen Wissenschaft bis dato eine COVID19 – Virus nicht nachgewiesen werden.

Beweis:
Bei der angeblichen „COVID-19-Erkrankung" liegt sicherlich jedoch nicht eine epidemiologische Erkrankung vor. Dies ist bereits aus den nunmehr veröffentlichten Sterbezahlen zu ersehen.

Bei einer Sterblichkeitsrate von unter 1,0 % (diese wurde aus Vorsichtsgründen gewählt, zumal die tatsächliche Sterblichkeitsquote bei ca. unter 0,4 % liegt) kann sicherlich nicht von einer epidemiologischen Krankheit gesprochen werden.

Beweis:
https://odysee.com/@locrusty:1/FuellmichZusammenfassungErkenntnisseCoronaAusschusse:f
https://www.wochenblick.at/corona-fuer-die-neue-weltordnung-20-gruende-warum-die-pandemie-nie-existierte/
https://corona-transition.org/spanische-regierung-gibt-offiziell-zu-dass-das-virus-nicht-isoliert-wurde
https://www.eldiestro.es/2021/09/bombazo-sanidad-reconoce-que-no-dispone-de-cultivo-de-sars-cov-2-ni-registro-de-laboratorios-con-capacidad-de-cultivo-y-aislamiento-para-ensayos/

wie oben

Das "schwer fassbare" Sars-Cov-2 wurde in 1500 Proben nicht gefunden.

1.)
Ich habe einen Doktortitel in Virologie und Immunologie. Ich bin klinischer Laborwissenschaftler und habe 1500 "vermeintlich" Covid 19 "vermeintlich" positive Proben getestet, die hier in Südkalifornien gesammelt wurden.
2.)
Als mein Laborteam und ich über die Kochschen Postulate und die Beobachtung unter einem SEM (Rasterelektronenmikroskop) getestet haben, haben wir in keiner der 1500 Proben Covid gefunden.
3.)
Was wir herausfanden, war, dass alle 1500 Proben meist Influenza (Grippe) A und einige, Influenza B waren, aber kein einziger Fall von Covid, und wir haben den B.S. PCR Test nicht verwendet.
4.)
Wir haben dann den Rest der Proben an Stanford, Cornell und einige Labore der University of California geschickt und sie fanden die gleichen Ergebnisse wie wir, KEIN COVID.
5.)
Sie fanden Influenza A und B. Dann sprachen wir alle mit der CDC und baten um lebensfähige COVID-Proben, von denen die CDC sagte, dass sie sie nicht zur Verfügung stellen könnten, weil sie keine Proben hätten.
6.)
Wir sind nun durch all unsere Recherchen und Laborarbeiten zu dem festen Schluss gekommen, dass COVID 19 erfunden und fiktiv war.
7.)
Die Grippe wurde Covid genannt und die meisten der 225.000 Toten starben an Begleiterkrankungen wie Herzkrankheiten, Krebs, Diabetes, Emphysem, etc. und erkrankten dann an der Grippe, die ihr Immunsystem weiter schwächte und sie starben.
8.)
Ich habe noch keine einzige brauchbare Probe von Covid 19 gefunden, mit der ich arbeiten könnte. Wir, die 7 Universitäten, die die Labortests an diesen 1500 Proben durchgeführt haben, verklagen nun die CDC wegen Covid 19 Betrugs (Zur Erinnerung: Centers for Disease Control and Prevention, auch kurz CDC genannt).

9.)
Die CDC hat uns noch keine einzige lebensfähige, isolierte, gereinigte Probe von Covid 19 geschickt. Wenn sie uns keine brauchbare Probe schicken können oder wollen, behaupte ich, dass es kein Covid 19 gibt, es ist fiktiv.
10.)
Die vier Forschungsarbeiten, die genomische Extrakte des Covid 19 Virus beschreiben, haben es nie geschafft, die Proben zu isolieren und zu reinigen. Die vier Arbeiten, die über Covid 19 geschrieben wurden, beschreiben nur kleine RNA-Fragmente, die nur 37 bis 40 Basenpaare lang waren.
11.)
Damit ist bestätigt, dass es sich NICHT um einen VIRUS handelt. Ein virales Genom hat normalerweise 30.000 bis 40.000 Basenpaare. Und wenn man bedenkt, wie "gefährlich" Covid überall sein soll, wie kommt es dann, dass niemand in irgendeinem Labor auf der Welt dieses Virus in seiner Gesamtheit isoliert und gereinigt hat?
12.)
Das liegt daran, dass sie das Virus nie wirklich gefunden haben. Alles was sie gefunden haben, waren kleine RNA-Fragmente, die sowieso nie als das Virus identifiziert wurden.
13.)
Wir haben es also mit einem weiteren Grippestamm zu tun, wie jedes Jahr. COVID 19 existiert nicht und ist fiktiv.

Die Grippe wurde Sars-Cov-2 genannt... und die Plandemie ist auf dem Vormarsch.

100.000 Corona-Tote in Österreich
Diese Hiobs-Botschaft verkündete Österreichs Kanzler Kurz Ende März 2020 und versetzte die Nation in Angst und Schrecken.
Er berief sich dabei auf ein Experten-Papier.
Wie sich herausstellte handelte es sich lediglich um eine "Tischvorlage" von fünf Mathematikern der Uni Wien. (https://science.orf.at/stories/3200763/)
Der Kanzler posaunte es aber hinaus, als wäre es die reine Wahrheit.

Realität: 10.702 Todesfälle (Stand 01.07.2021)
Aber auch diese Zahl ist mit höchster Vorsicht zu genießen, denn hier gilt jeder als Corona-Toter der bis zu 28 Tage vorher einen positiven Corona-Test hatte (https://zackzack.at/2020/08/07/coronatoter-heisst-an-und-mit-corona-gestorben-zachlweise-umgestellt/) als Corona-Toter (https://zackzack.at/2020/08/07/coronatoter-heisst-an-und-mit-corona-gestorben-zachlweise-umgestellt/): Also auch Altersschwäche, Autounfall, Herzinfarkt...
Diese offizielle Zahl wurde um mind. 1000% höher kommuniziert, als die Realität jemals hergeben kann.

Offizielle Zahlen:
17.000 Tote in Portugal - 99,1% Fehlerquote
Nur 0,9% der offiziellen Corona-Toten sind tatsächlich an Corona verstorben.
Diese Fehlerquote von 99,1% ergibt 152 Tote statt 17.000 Tote.
Durch eine Bürgerpetition wurde ein Gericht in Lissabon gezwungen, verifizierte COVID-19 Sterbedaten zu liefern.
(https://tkp.at/2021/06/28/gericht-in-portugal-nur-09-der-verifizierten-faelle-starben-an-covid/)

Offizielle Zahlen:
Bis zu 80% der positiven PCR-Tests sagen nichts darüber aus, ob man ansteckend ist.
Die täglich kommunizierte Zahl der Infizierten ist also völlig falsch.
Darauf beruhen aber die Inzidenz-Zahlen und letztlich auch die politischen Entscheidungen, wie zb. Lockdowns. (https://www.focus.de/gesundheit/coronavirus/forschung-der-universitaet-duisburg-essen-neue-corona-studie-sind-pcr-tests-schlechte-grundlage-fuer-politische-massnahmen_id_13419285.html)

Offizielle Zahlen:
Der Intensivbetten-Skandal
Die Zahl der Intensivbetten in Deutschland war manipuliert - und zwar nach oben hin.
Laut Bundesrechnungshof haben sich allzu viele Krankenhausleiter dazu hinreißen lassen, falsche Zahlen zu melden oder Intensivbetten absichtlich abzubauen, da man ab 75% Auslastung Geld vom Staat geschenkt bekam. (https://www.stern.de/politik/deutschland/intensivbetten-betrug--das-ist-freiheitsberaubung-30567954.html)
Welcher Manager nimmt das nicht dankend an?
Die Auslastung der Intensivbetten galt allerdings als harte Währung in der Corona-Krise und entschied darüber - zumindest wurde es so dem Volk kommuniziert - ob ein Lockdown stattfinden sollte oder nicht.
Pikantes und ausschlaggebendes Detail: Die Bundesregierung wusste darüber bereits im Januar Bescheid...und verhängte trotzdem die Bundesnotbremse und Lockdowns.

https://www.transparenztest.de/post/jahresbericht-2020-2-prozent-aller-krankenhauspatienten-4-aller-intensivpatienten-waren-covidfaelle

RKI-Studie bestätigt, Corona mit Grippe vergleichbar!
>> Verglichen mit den Vorjahren verlief die Übersterblichkeit im Frühjahr etwa auf dem Niveau der Influenzawelle 2019 und war im Herbst ähnlich wie in den Influenzawellen 2017/2018.
Die Analyse der Übersterblichkeit legt aber nahe, dass die COVID-19-Pandemie am Ende des Jahres 2020 etwa das Niveau schwerer Influenzawellen erreicht hat. <<
Quelle:
https://www.aerzteblatt.de/medizin/originalarbeiten?aid=217880

30.000 Menschen sind 2020 an Corona gestorben

Stand: 08.07.2021 17:11 Uhr

Eine vorläufige Auswertung der Todesursachenstatistik kommt zu dem Ergebnis, dass im Jahr 2020 etwa 30.000 Menschen in Deutschland an - und nicht mit - dem Coronavirus gestorben sind. Die hohe Zahl ist aus Expertensicht aber überraschend.

Einer vorläufigen Auswertung der Todesursachenstatistik zufolge ist Covid-19 im vergangenen Jahr bundesweit bei 36.291 Todesbescheinigungen als Erkrankung vermerkt worden. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) mitteilte, sind demnach 30.136 Menschen an und 6155 Menschen mit dem Virus gestorben.

"Insgesamt ist Deutschland im internationalen Vergleich relativ glimpflich durch die Corona-Pandemie gekommen", sagte Sebastian Klüsener vom Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung. Den Daten zufolge, die ab dem Berichtszeitraum Januar 2020 erstmals monatlich veröffentlicht werden und die bis zur vorliegenden Auswertung knapp 92 Prozent aller Sterbefälle umfassen, war das Coronavirus in 83 Prozent der Fälle als Grundleiden die Todesursache. In 17 Prozent war Covid-19 als Begleiterkrankung nicht ursächlich für den Tod. Die Betroffenen starben an einem anderen Grundleiden.

"Anteil ist erstaunlich hoch"

Für den Mortalitätsexperten Klüsener ein überraschendes Ergebnis: "Der Anteil der Fälle, in denen Corona als Haupttodesursache angegeben wurde, ist schon erstaunlich hoch angesichts der Tatsache, dass viele der Betroffenen zusätzlich an schweren Erkrankungen gelitten haben." Er vermutet zum einen, dass Ärzte das Virus aufgrund der hohen Präsenz von Corona in der öffentlichen Wahrnehmung häufiger als Haupttodesursache angegeben haben könnten.

Zum anderen erfolge die Erfassung und Kodierung der Todesursachen nach dem geltenden Standard der Weltgesundheitsorganisation. Für plötzlich neu auftretende häufige Erkrankungen mit noch ungeklärter Genese wie Covid-19 kommen dabei sogenannte Emergency Codes zum Einsatz. Diese Codes haben bei der Erfassung des Grundleidens Priorität. Auch das könnte den überraschend hohen Anteil erklären, so Klüsener.

Insgesamt erfasst die vorläufige Statistik 985.620 Verstorbene bundesweit. Die mit Abstand häufigste Todesursache waren demnach Krankheiten des Kreislaufsystems. Tödlicher als das Coronavirus waren auch Krebserkrankungen, Krankheiten des Atmungssystems, psychische und Verhaltensstörungen sowie Stoffwechselerkrankungen.

Da also die Existenz dieses angeblichen Virus eben bis dato nicht nachgewiesen werden konnte, ist davon auszugehen, dass eben auch keine Epidemie bestanden hat.

Weiters ist auf sämtliche Ausführungen im Verfahren vor der BH Steyr zu verweisen.
Diesbezüglich ist festzuhalten, dass eben sämtliche Corona-Maßnahmen verfassungswidrig sind und die Beamten der Republik Österreich die Pflicht zur Gehorsamsverweigerung gemäß Art. 20 (1) B-VG und § 44 (2) BDG haben.
Durch die Verfolgungsschritte gegenüber Maskenverweigerern verstößt der einschreitende Beamte gegen strafgesetzliche Vorschriften, insbesondere gegen den Tatbestand des Amtsmissbrauches und der versuchten Nötigung in Verbindung mit Körperverletzung.
Es wird auf die bereits getätigten Ausführungen verwiesen, nachdem das Tragen von Masken mangels Notsituation völlig unnötig ist, weil nachweislich epidemiologisch sinnlos und obendrein schädlich für den jeweiligen Träger ist.

Weiters stützt die Behörde sich auf „epidemiologische Erfordernisse".
Wie auch im bisherigen Verfahren bereits vorgebracht, lag niemals eine Epidemie aufgrund des angeblichen COVID 19 – Virus vor und schon gar nicht eine „Pandemie".
Gewisse Quellen sprechen sogar von einer „Plandemie". Hält man sich vor Augen, dass vor dem Jahre 2020 die Krankenbetten und das Pflegepersonalsystematisch in Österreich reduziert wurden, ist eine derartige Überlegung sicherlich nicht völlig aus der Luft gegriffen, insbesondere falls man auch bedenkt, dass unsere „Volksvertreter" seit Beginn der angeblichen Pandemie das Gesundheitssystem insbesondere durch die Aufstockung von Krankenbetten und Pflegepersonal, Bau von Krankenhäusern etc. nicht verbessert bzw. gestärkt haben.

Beweis:
https://de.rt.com/inland/131725-lauterbach-bestatigt-intensivstationen-waren-nie/

https://www.epochtimes.de/politik/deutschland/bis-zu-50-000-pflegekraefte-fehlen-auf-deutschen-intensivstationen-a3847104.html

https://de.rt.com/inland/131725-lauterbach-bestatigt-intensivstationen-waren-nie/

https://report24.news/kaerntner-krankenhaeuser-nur-viertel-positiv-getesteter-wegen-corona-in-behandlung/?feed_id=13328

https://report24.news/pandemie-der-korruption-eu-abgeordnete-fordern-ruecktritt-von-ursula-von-der-leyen/?feed_id=12952

https://www.wochenblick.at/brisant/immer-wieder-pfizer-impfexperten-der-regierung-und-ihre-verbindungen-zu-big-pharma/

https://report24.news/britische-presse-diskutiert-offen-pandemie-durch-fehlerhafte-pcr-tests-kuenstlich-aufgeblaeht/?feed_id=13353

https://www.hessenschau.de/panorama/hessens-schwerpunktkliniken-corona-haeufig-nur-begleiterkrankung-bei-intensivpatienten,patienten-mit-corona-100.html

https://www.oe24.at/coronavirus/krankenhausstationen-waehrend-corona-hunderte-tage-geschlossen/510395850

https://uncutnews.ch/enthuellt-offizielle-biochemische-und-statistische-beweise-bestaetigen-zu-100-dass-moderna-covid-19-geschaffen-hat/

https://canal7salta.com/2022/01/08/omicron-no-es-una-variante-sino-una-irradiacion-una-onda-milimetrica/



https://www.epochtimes.de/politik/deutschland/verdacht-bundesweiter-intensivbetten-betrug-knappheit-politisch-erzeugt-a3839926.html

https://www.paypal.me/breitschuster (Intensivbetten=Panikmache)

https://exxpress.at/hammer-studie-90-prozent-der-corona-positiven-kinder-nicht-deswegen-im-spital/

https://tkp.at/2022/02/23/moderna-hat-ein-patent-auf-einen-teil-von-sars-cov-2/

https://pressecop24.com/cdc-bestoch-die-unternehmensmedien-mit-1-milliarde-dollar-um-fehlinformationen-ueber-covid-impfstoffe-voranzutreiben/

Mittlerweile ist schon erwiesen, dass sämtliche gesetzliche bzw. verordnungstechnische Maßnahmen gegen die „COVID-Erkrankung“ völlig überzogen waren / sind.

Beweis:
https://rp-online.de/panorama/coronavirus/corona-pandemie-massnahmen-haben-laut-virologen-nur-begrenzten-einfluss_aid-68241269

https://www.bild.de/politik/inland/politik-inland/corona-studie-aus-den-usa-lockdowns-haben-fast-keine-corona-todesfaelle-verhinde-79014320.bild.html

https://report24.news/studie-in-169-laendern-corona-massnahmen-hatten-nirgendwo-nennenswerten-effekt/?feed_id=16777

https://www.pravda-tv.com/2022/02/bestaetigt-erster-lockdown-hat-kaum-menschenleben-gerettet-beschaemend-massnahmen-schuld-an-explodierenden-kinder-selbstmordversuchen/

https://tkp.at/2022/02/08/weitere-daten-zu-ivermectin-aus-brasilien-sterblichkeitsrate-um-90-reduziert/



Menü Bild TV-Sender

CORONAVIRUS

Studie: Lockdown rettete 3,1 Millionen Leben in Europa

09.06.2020 - 12:39 Uhr

Es war ein einmaliger Vorgang – und er rettete Leben. Sehr viele Leben, wie Wissenschaftler des Imperial College London jetzt in einer Studie feststellen konnten. Durch den Lockdown wurden 3,1 Millionen Menschen vor dem möglichen Corona-Tod bewahrt!

Menü Bild TV-Sender

WELTWEITE RUMMS-STUDIE

Lockdowns haben fast keine Corona-Todesfälle verhindert

Rückblick auf Februar 2021: Tische und Stühle dieser Gaststätte am Frankfurter Paulsplatz sind wegen eines Lockdowns zusammengeräumt

Foto: picture alliance / Daniel Kubirski

https://www.pravda-tv.com/2021/10/inzidenzen-eindaemmungsmassnahmen-und-statistiken-es-wird-immer-absurder-und-verlogener-video/

DEUTSCHER ÄRZTETAG

Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in der Coronapandemie: Die Schulschließungen waren für die meisten Kinder toxisch

Dtsch Arztebl 2022; 119(22-23): A-999 / B-835

Bühring, Petra; Schulze, Anne-Kristin

Newsletter abonnieren Zur Startseite

Artikel Kommentare/Briefe Statistik

Der 126. Deutsche Ärztetag forderte, bei allen künftigen Maßnahmen der Pandemiebekämpfung das Wohl von Kindern und Jugendlichen ganzheitlich zu berücksichtigen. Dies sei nicht geschehen. Aus Sicht der Ärzte ist die Umsetzung eines umfassenden Maßnahmenpaketes erforderlich.



Alle Fotos vom Ärztetag: Jürgen Gebhardt

/eiters ist erwiesen, dass hier keine Übersterblichkeit durch das angebliche COVID-19 Virus attgefunden hat.

eweis:
ttps://m.focus.de/gesundheit/news/news-zur-corona-pandemie-ifo-institut-weniger-corona-tote-s-gedacht_id_43039591.html

https://www.globalresearch.ca/who-accidentally-confirms-covid-no-more-dangerous-flu/5726311

https://www.pravda-tv.com/2021/10/uni-duisburg-essen-keine-erhoehte-sterberate-durch-covid-19-in-deutschland-inzidenz-steigt-trotz-impfung/

https://www.wochenblick.at/corona/krankenhaus-zahlen-zeigen-covid-bei-grossteil-der-patienten-nur-zufallsbefund/

https://www.epochtimes.de/politik/deutschland/untersterblichkeit-im-corona-jahr-2020-starben-weniger-menschen-in-deutschland-als-erwartet-a3636423.html?telegram=1

https://exxpress.at/britische-studie-covid-weniger-toedlich-als-grippe/

RKI-Studie bestätigt, Corona mit Grippe vergleichbar!
>> Verglichen mit den Vorjahren verlief die Übersterblichkeit im Frühjahr etwa auf dem Niveau der Influenzawelle 2019 und war im Herbst ähnlich wie in den Influenzawellen 2017/2018.
Die Analyse der Übersterblichkeit legt aber nahe, dass die COVID-19-Pandemie am Ende des Jahres 2020 etwa das Niveau schwerer Influenzawellen erreicht hat. <<
Quelle:
https://www.aerzteblatt.de/medizin/originalarbeiten?aid=217880

In der Wissenschaft ist es auch äußerst strittig, ob tatsächlich Viren als Krankheitsüberträger vorhanden sind.
Diesbezüglich wird auf das „Kochsche Postulat" verwiesen und dargetan, dass es weltweit niemanden bisher gelungen ist, ein angebliches „COVID-19-Virus" auf Basis dieses Postulats nachzuweisen.

Auf Grund der geringen Sterblichkeit ist auch davon auszugehen, dass entgegen den Angstmeldungen durch die verschiedensten Minister, Bundeskanzler und Massenmedien es niemals eine Epidemie, insbesondere auch keine Pandemie in Österreich bzw. globalistisch gegeben hat.

Mittlerweile haben wissenschaftliche Studien ergeben, dass eine Sterblichkeitsrate höchstens von 1,0 % vorgelegen ist und ist auch dies unter Vorbehalt zu betrachten, zumal eben auch erwiesen wurde, dass hier nicht nur Tote **durch** sondern auch **mit** dem angeblichen Corona-Virus gezählt wurden.

Beweis:
https://youtu.be/__X0c2nTOA0

https://corona-transition.org/spanische-regierung-gibt-offiziell-zu-dass-das-virus-nicht-isoliert-wurde
https://www.eldiestro.es/2021/09/bombazo-sanidad-reconoce-que-no-dispone-de-cultivo-de-sars-cov-2-ni-registro-de-laboratorios-con-capacidad-de-cultivo-y-aislamiento-para-ensayos/
Das "schwer fassbare" Sars-Cov-2 wurde in 1500 Proben nicht gefunden.
1. ich habe einen Doktortitel in Virologie und Immunologie. Ich bin klinischer Laborwissenschaftler und habe 1500 "vermeintlich" Covid 19 "vermeintlich" positive Proben getestet, die hier in Südkalifornien gesammelt wurden.

2. Als mein Laborteam und ich über die Kochschen Postulate und die Beobachtung unter einem SEM (Rasterelektronenmikroskop) getestet haben, haben wir in keiner der 1500 Proben Covid gefunden.
3. Was wir herausfanden, war, dass alle 1500 Proben meist Influenza (Grippe) A und einige, Influenza B waren, aber kein einziger Fall von Covid, und wir haben den B.S. PCR Test nicht verwendet.
4. Wir haben dann den Rest der Proben an Stanford, Cornell und einige Labore der University of California geschickt und sie fanden die gleichen Ergebnisse wie wir, KEIN COVID.
5. Sie fanden Influenza A und B. Dann sprachen wir alle mit der CDC und baten um lebensfähige COVID-Proben, von denen die CDC sagte, dass sie sie nicht zur Verfügung stellen könnten, weil sie keine Proben hätten.
6. Wir sind nun durch all unsere Recherchen und Laborarbeiten zu dem festen Schluss gekommen, dass COVID 19 erfunden und fiktiv war.
7. Die Grippe wurde Covid genannt und die meisten der 225.000 Toten starben an Begleiterkrankungen wie Herzkrankheiten, Krebs, Diabetes, Emphysem, etc. und erkrankten dann an der Grippe, die ihr Immunsystem weiter schwächte und sie starben.
8. Ich habe noch keine einzige brauchbare Probe von Covid 19 gefunden, mit der ich arbeiten könnte. Wir, die 7 Universitäten, die die Labortests an diesen 1500 Proben durchgeführt haben, verklagen nun die CDC wegen Covid 19 Betrugs (Zur Erinnerung: Centers for Disease Control and Prevention, auch kurz CDC genannt).
9. Die CDC hat uns noch keine einzige lebensfähige, isolierte, gereinigte Probe von Covid 19 geschickt. Wenn sie uns keine brauchbare Probe schicken können oder wollen, behaupte ich, dass es kein Covid 19 gibt, es ist fiktiv.
10. Die vier Forschungsarbeiten, die genomische Extrakte des Covid 19 Virus beschreiben, haben es nie geschafft, die Proben zu isolieren und zu reinigen. Die vier Arbeiten, die über Covid 19 geschrieben wurden, beschreiben nur kleine RNA-Fragmente, die nur 37 bis 40 Basenpaare lang waren.
11. Damit ist bestätigt, dass es sich NICHT um einen VIRUS handelt. Ein virales Genom hat normalerweise 30.000 bis 40.000 Basenpaare. Und wenn man bedenkt, wie "gefährlich" Covid überall sein soll, wie kommt es dann, dass niemand in irgendeinem Labor auf der Welt dieses Virus in seiner Gesamtheit isoliert und gereinigt hat?
12. Das liegt daran, dass sie das Virus nie wirklich gefunden haben. Alles was sie gefunden haben, waren kleine RNA-Fragmente, die sowieso nie als das Virus identifiziert wurden.
13. Wir haben es also mit einem weiteren Grippestamm zu tun, wie jedes Jahr. COVID 19 existiert nicht und ist fiktiv.
Die Grippe wurde Sars-Cov-2 genannt... und die Plandemie ist auf dem Vormarsch.

Immunologe Professor Dr. J. Menser: Es gibt keine Viren!
Während der Corona-Krise dreht sich alles um Viren. Doch wer hat je ein Foto von einem Virus gesehen? Die Beschreibungen ihres Aussehens und ihrer Eigenschaften sind höchst widersprüchlich. Es ist offenbar nicht möglich, sie dingfest zu machen.
Die Ideen von Erregern basiert auf Vermutungen

Dr. Johann Menser stellt klar, dass Viren eine Erfindung von Louis Pasteur sind. Er bedauert, dass es unabhängige Forschungen kaum noch gibt. Es gibt außerdem keine einhelligen Ansichten darüber, was Viren eigentlich sind. Man kann jedoch erklären, was Viren NICHT sind und die ihnen zugeschriebenen Eigenschaften recht einfach widerlegen. Die Mikroskop-Technik zur Zeit von Louis Pasteur reichte nicht aus, um Viren sichtbar zu machen. Daher war die Idee, dass Erreger existieren, nur eine Vermutung. Dabei ist es bis

heute geblieben. Es wurde laut Dr. Menser noch nie ein Virus gesichtet, obwohl wir heute viel stärkere Mikroskope haben. Die Schätzungen der Größe eines Virus reichen von 20 bis mehreren hundert Atomen.

Der Glaube an Viren ist eine wirtschaftliche Ideologie
Der feste Glaube an Viren hat sich eingebürgert, weil er verschiedenen Interessen dient. Gäbe es keine Viren, würde für viele Ärzte und Patienten eine Welt zusammenbrechen. Mit der Virus-Ideologie sind unvorstellbare Profite verbunden, die plötzlich wegfallen würden, wenn der Schwindel auffliegen würde. Es dreht sich um Milliarden und Abermilliarden Dollar. Wir dürfen nicht vergessen, dass es in unserem Wirtschaftssystem immer vorrangig um Profit geht und nicht um Gesundheit oder andere essentielle Interessen der Menschheit.
Ein Virus ist zu winzig, um DNA-Stränge und Eiweißsubstanz enthalten zu können
Ein Virus besitzt angeblich eigene Gene, die unsere Gene umprogrammieren. Wenn das stimmen würde, hätten die Genstränge wesentlich mehr Atome als dem Virus auf Grund seiner Winzigkeit zugestanden werden. Eiweißmoleküle sind Makromoleküle und nicht im Atomgrößenbereich unterzubringen. Die Vorstellung, dass Viren Kinder erkennen können, um sie mit Kinderkrankheiten zu befallen, ist absurd. Und wo sollten sich diese Viren verstecken, wenn sie sich nicht gerade in Kindern aufhalten? Sie benötigen ja angeblich einen Wirt. In Impfstoffen sind oft tote Zellreste von Tieren vorhanden. Es ist bekannt, dass unser Immunsystem nicht auf tote Mikroben reagiert, sondern sie einfach ausscheidet. Impfungen sind bestenfalls wirkungslos und schlimmstenfalls lebensbedrohlich. Die in Impfungen enthaltenden Giftstoffe sind sehr gefährlich, aber notwendig, um eine Immunreaktion vorzutäuschen. Die in den Medien postulieren Zusammenhänge werden von Dr. Johann Menser als reine Propaganda eingestuft.

(https://www.everyday-feng-shui.de/immunologe-professor-dr-j-menser-es-gibt-keine-viren/)@fr33dum_Q

https://odysee.com/@locrusty:1/Fuellmich-ZusammenfassungErkenntnisseCoronaAusschusse:f
(Panikmache, Falschbehandlung, keine Pandemie!, Maßnahmen ohne Grund, PCR-Test nicht zugelassen und aussagekräftig, mangelnde Gefährlichkeit des Virus (Sterblichkeitsrate 0,01 – 0.015), Wuhan, Mutationen ungefährlicher, Virus nicht nachgewiesen, falsche Behandlung daher höhere Sterblichkeit, Pandemiedefinitionsänderung, Patenteintragung, keine asymptomatische Ansteckung, Impfung wirkungslos und hoch gefährlich, Immunsystem wird durch Impfung gestört,)

Brisantes Videomaterial aufgetaucht! Der unter Korruptionsverdacht stehende und vom Regime verstoßene (Ex)-CSU-Abgeordnete Georg Nüßlein organisierte am 8. Mai 2019, also 6 Monate vor den ersten Corona-Fällen in China, eine Pandemie-Konferenz in den Räumlichkeiten der CDU-Bundestagsfraktion in Berlin. Mit dabei: Angela Merkel, Jens Spahn, Christian Drosten, WHO-Boss Tedros, die Gates-Stiftung, der Wellcome Trust und die Pharma-Lobby. Hatten diese Leute etwa allesamt hellseherische Fähigkeiten? Einige der wichtigsten Aussagen haben wir in diesem Video zusammengefasst. Spätestens nach dessen Ansicht sollte jedem klar sein worum es bei der aktuellen Katastrophen-Inszenierung tatsächlich geht: Milliarden-Profite und Geopolitik!
t.me/TagXDeutschlandKanal

https://www.transparenztest.de/post/jahresbericht-2020-2-prozent-aller-krankenhauspatienten-4-aller-intensivpatienten-waren-covidfaelle

Weiters ist festzuhalten, dass es auch wissenschaftlich erwiesen ist, dass eine FFP-2-Maske ein Eindringen bzw. ein Ausdringen von „Viren" nicht verhindern kann, zumal auch die FFP-2-Maske über größere Öffnungen verfügt, als dass eben hier ein Durchdringen von den angeblichen Viren durch die Maske nicht verhindert wird.

Versuche zeigten, dass sichtbarer Rauch mit einer Partikelgröße von ca. 2,5 – 4 Mikrometer FFP-2 Masken durchdringt und angebliche Viren 20-mal kleiner sind als die Durchlassöffnungen der FFP-2-Maske.

Weiters ist es auch mittlerweile erwiesen, dass Masken, insbesondere FFP-2-Masken für die Träger nicht gesundheitsfördernd, sondern im Gegenteil gesundheitsschädigend sind.
Es ist erschreckend, dass die angeblichen Volksvertreter Österreichs dem österreichischen Volk Maßnahmen vorschreiben, die offensichtlich gesundheitsschädigend sind.

Weiters ist es erwiesen, dass das Tragen von FFP-2-Masken - abgesehen von den obigen Ausführungen – im Freien völlig sinnfrei ist.
Übertragung von Aerosolen im Freien kann nur dadurch entstehen, als dass hier wirklich unmittelbarer Körperkontakt zwischen 2 Personen besteht.

Beweis: Med.-SV-Gutachten, vorzulegende Unterlagen

https://philosophia-perennis.com/2022/07/22/saar-hausaerzteverband-maskentragen-schwaecht-immunsystem/

https://report24.news/ploetzlich-deutsche-mediziner-warnen-wegen-krankheiten-vor-durchgehendem-maskengebrauch/

https://ansage.org/nochmal-zum-buchstabieren-fuer-alle-die-maske-ist-schaedlich/

Hersteller für Laborschutzausrüstung: FFP2-Masken halten keine Viren fern!

FFP Klassen: https://www.berner-safety.de/atemschutzmaske_ffp_klassen_de_1059.html (Archivlink:(https://web.archive.org/web/20201124202828/https://www.berner-safety.de/atemschutzmaske_ffp_klassen_de_1059.html))

https://youtu.be/hApl649tgRw (Antigenschnelltest & Maske)
[Weitergeleitet aus CheckMateNews 1]
MASKEN
Von Experten begutachtete wissenschaftliche Arbeiten, die belegen, dass die längere Verwendung von Masken zu Hyperkapnie, Hypoxie und Hypoxämie sowie zu irreversiblen Hirnschäden führt - und Krankheiten verschlimmern kann.
https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/18500410/
https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/15340662/
https://www.nature.com/articles/s41598-018-35797-3
https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC4420971/
https://principia-scientific.com/?s=mask
https://kellybroganmd.com/masks-have-you-been-captured
https://lbry.tv/@joe-plummer:b/masken:6
https://www.greenmedinfo.com/search/google-cse#gsc.q=masks%20dont%20work%20review

Die Gefahren des Tragens einer Maske:
https://www.bitchute.com/video/cBR0zTOh0bLV/
Kanadischer Test am Arbeitsplatz bestätigt gefährlichen Sauerstoffentzug
https://www.bitchute.com/video/LP3BgJ8UofvO/
Mehr als 3-fach erhöhtes Risiko, an einer grippeähnlichen Krankheit zu erkranken, wenn eine Stoffmaske getragen wird
https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC4420971/
https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC4420971/
https://bmjopen.bmj.com/content/5/4/e006577.full
https://www.cidrap.umn.edu/news-perspective/2020/04/data-do-not-back-cloth-masks-limit-covid-19-experts-say
Die physiologischen Auswirkungen des Tragens einer N95-Maske während der Hämodialyse als Vorsichtsmaßnahme gegen SARS bei Patienten mit terminaler Niereninsuffizienz:
https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/15340662/
Vorläufiger Bericht über die durch eine chirurgische Maske induzierte Deoxygenierung während einer größeren Operation:
https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/18500410/
Rationale Verwendung von Gesichtsmasken bei der COVID-19-Pandemie
https://www.thelancet.com/article/S2213-2600(20)30134-X/fulltext
Stoffmasken können Infektionen begünstigen:
https://www.who.int/publications/i/item/advice-on-the-use-of-masks-in-the-community-during-home-care-and-in-healthcare-settings-in-the-context-of-the-novel-coronavirus-(2019-ncov)-outbreak

https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/18500410

https://uncutnews.ch/logopaedin-ein-anstieg-von-364-der-ueberweisungen-von-babys-und-kleinkindern-aufgrund-des-tragens-von-masken/

https://kurier.at/wirtschaft/hygiene-austria-hat-8-mio-ffp2-masken-aus-china-verkauft/401890052

https://amp.wetter.de/cms/virologe-klaus-stoehr-ffp2-masken-machen-im-alltag-keinen-sinn-4793089.html?c=bec4

https://tkp.at/2022/03/05/israelisches-gesundheitsministerium-masken-sind-aus-erzieherischen-und-psychologischen-gruenden-noetig/

http://opr.news/47abe97e220305de_de?link=1&client=newseu

https://tkp.at/2022/02/22/maskenpflicht-kann-zu-dauerhafter-schaedigung-von-kindern-fuehren/

https://report24.news/rueckschlag-fuer-milliardengeschaeft-mit-covid-tests-an-225-zerstoert-an-124-bleiben-fern/

c

Outer-side	Gram stain	localization*	pathogenicity**
Bacillus cereus	+	Hi	+ (27)
Bacillus firmus	+	S	–
Bacillus flexus	+	E?	–
Bacillus simplex	+	S	–
Curtobacterium flaccumfaciens	+	S	–
Curtobacterium luteum	+	S	–
Erwinia aphidicola	-	E	–
Massilia oculi	-	U	+ (16)
Paenibacillus illinoisensis	-/+	E	–
Pseudarthrobacter defluvii	-	E	–
Pseudomonas asplenii	-	S	–
Pseudomonas luteola	-	S	O (28)
Sphingobacterium detergens	-	S	–
Sporosarcina koreensis	+	S	–
Stenotrophomonas rhizophila	-	S	–

Face-side	Gram stain	localization*	pathogenicity**
Deinococcus proteolyticus	+	U	U (29)
Enterobacter asburiae	-	E, Hi	O (17)
Pantoea ananatis	-	E	–
Both side			
Bacillus subtilis	+	S	–
Staphylococcus aureus	+	Hs	+ (30)
Staphylococcus epidermidis	+	Hs	O (31)
Staphylococcus saprophyticus	+	Hg	+ (31)

*localization: E, environment; Hg, human genital organ; Hi, human intestine; Hs, human skin; S, soil; U, unknown

**pathogenicity: –,non; +, pathogenic; O, opportunistic pathogen; U, unknown

(#) indicates reference

Figure 4. Bacterial colony morphologies and identification. (**a**) We observed a variety of colonies on the agar plates and classified the colonies into four major colony forms, morphologically. Representative bacteria composed of each colony were visualized with their Gram-stain images. (**b**) Major colony forms, identified bacteria, and frequencies (incidence and % total). (**c**) Identified bacteria, their localization, and pathogenicity in humans.

https://tkp.at/2022/07/19/bakterien-und-pilze-auf-masken-isoliert-neue-studie-findet-pathogene-mikroben/

Gatekeeper, [19.07.2022 17:23]
[Weitergeleitet aus Therapeuten stehen auf]
BEITRAGSSAMMLUNG: KINDER UND MASKEN/ATMUNG/PSYCHE

» Kinder und Masken

FAZ-Artikel (https://m.faz.net/aktuell/gesellschaft/gesundheit/coronavirus/masken-verzoegern-sprachentwicklung-folge-der-corona-massnahmen-17933790.html)

Coburger Tageblatt "Der Mund gehört nicht mehr dazu" (https://t.me/rosenbusch/10242)

BZ-Artikel (https://www.berliner-zeitung.de/news/demo-in-berlin-kinder-gewoehnen-sich-an-das-maske-tragen-li.216781)

Still face Experiment (https://youtu.be/bOR7jId8wYk)

Kontrafunk-Beitrag (https://youtu.be/oZba3jxEv6g)

YT-Beitrag "Masken und Sprachentwicklung" (https://youtu.be/Ufyg7RXhidk)

Maskenpflicht und Sauerstoffverlust (https://tkp.at/2022/02/22/maskenpflicht-kann-zu-dauerhafter-schaedigung-von-kindern-fuehren/)

Lehrerin, die Coronaschutzmaßnahmen nicht umsetzt, darf suspendiert werden (https://www.spiegel.de/panorama/bildung/verwaltungsgericht-duesseldorf-lehrerin-die-

corona-schutzmassnahmen-nicht-umsetzt-darf-suspendiert-werden-a-112a1d5d-a58f-4659-85b7-ce9204229f6d)

„Heute gilt nur die gesichtslose Konformität" (https://multipolar-magazin.de/artikel/gesichtslose-konformitaet)

Atemberaubende Kindheit (https://www.rubikon.news/artikel/atemberaubende-kindheit)

Masken verzögern Sprach- und Sozialentwicklung (https://www.arzt-wirtschaft.de/medizin/masken-verzoegern-sprach-und-sozialentwicklung/)

Verwaltungsgericht beschließen vermehrt: "Maskenpflicht nicht beschließbar durch Hausrecht" (https://t.me/DahlmannChristian/255)

"Kinder gewöhnen sich ans Maskentragen" (BZ-Artikel) (https://www.berliner-zeitung.de/news/demo-in-berlin-kinder-gewoehnen-sich-an-das-maske-tragen-li.216781)

Erzieherin berichtet: "Kinder malen Menschen ohne Mund und Nase (https://www.achgut.com/artikel/Kinder_malen_Menschen_ohne_Mund_und_Nase)

» Kinder und Atmung

Teil 1 (https://t.me/Kinderspiritualitaet/630)

Teil 2 (https://t.me/Kinderspiritualitaet/631)

Atemverlangsamung (https://t.me/Kinderspiritualitaet/1898) (für jeden)

» Studienlage zum Maskentragen

Evidenzlage zu Mund-Nasen-Bedeckungen von Ärzte für Aufklärung (https://www.aerzteklaerenauf.de/masken/index.php)

Evidenzlage zu Mund-Nasen-Bedeckungen von "Suisse Policy Research" (https://swprs.org/face-masks-and-covid-the-evidence/)

Evidenzlage zu Mund-Nasen-Bedeckungen (Artikel) (https://www.lifesitenews.com/news/47-studies-confirm-ineffectiveness-of-masks-for-covid-and-32-more-confirm-their-negative-health)

CO-2- Studie (https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S001393512200891X)

Revisiting Pediatric COVID-19 Cases in Counties With and Without School Mask Requirements (englisch) (https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=4118566)

Studie (englisch): "Mask Use Had 'Little to No' Association with the Spread of COVID" (https://www.westernjournal.com/new-study-finds-mask-use-little-no-association-spread-covid-contradicting-cdc/)

Studie, auf deren Basis in letzter Zeit einige Gerichte Maskenatteste für Kinder anerkennen (englisch) (https://www.mdpi.com/1660-4601/18/8/4344)

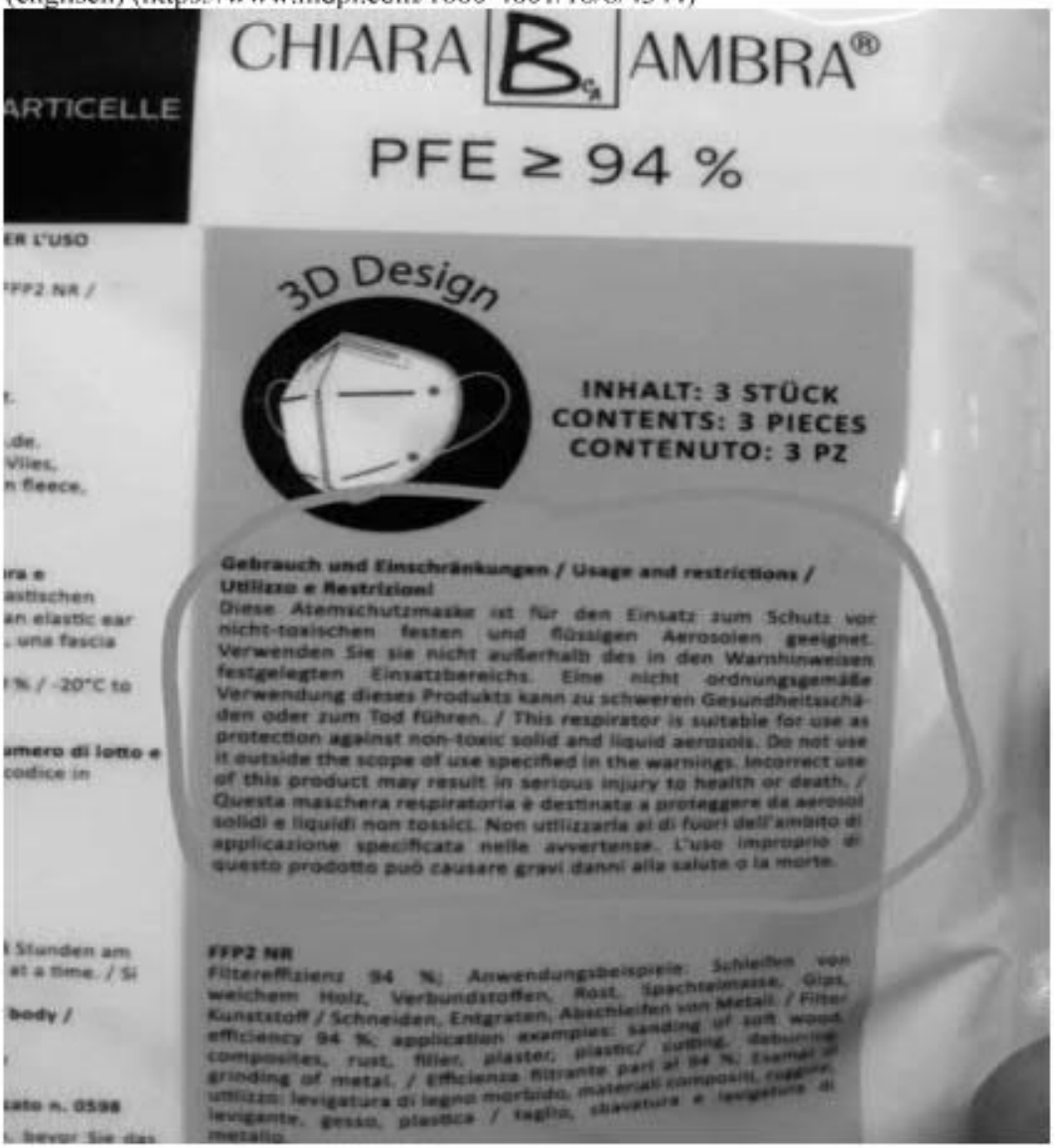

Im privaten Gebrauch: RKI warnt vor FFP2-Masken

München. Die geplante Pflicht zum Tragen von FFP2-Masken in Geschäften und dem Nahverkehr in Bayern wird von dem Mediziner Andreas Podbielski scharf kritisiert. „Das hört sich für mich nach Aktionismus an", sagte der Direktor des Instituts für Medizinische Mikrobiologie, Virologie und Hygiene der Uni Rostock der Münchner „Abendzeitung". FFP2-Masken gehören aus seiner Sicht nur in die medizinischen Berufe. Diese Masken seien belastend und brächten „haufenweise Risiken" mit sich. Nicht umsonst sei im Arbeitsschutzgesetz vorgeschrieben, nach zweistündigem Tragen eine Pause einzulegen. Auch das Robert-Koch-Institut (RKI) hatte sich zurückhaltend zum Gebrauch der Spezialmasken durch Privatpersonen geäußert und sogar auf mögliche Gesundheitsschäden hingewiesen. Die Bundesbehörde erklärt im Internet, dass Laien bei der Nutzung von FFP2-Masken auch nicht unbedingt einen besseren Eigenschutz hätten als bei den üblichen Alltagsmasken. „Beim Einsatz bei Personen mit zum Beispiel eingeschränkter Lungenfunktion oder älteren Personen sind gesundheitliche Auswirkungen nicht auszuschließen", so das RKI. – lby

https://www.n-tv.de/wissen/FFP2-Masken-im-Alltag-nur-wenig-sinnvoll-article22336308.html

[Weitergeleitet aus CheckMateNews]
Studie in international renommierter pädiatrischer Fachzeitschrift JAMA Pediatrics belegt: Massiv erhöhte CO2-Werte in der Einatemluft bei maskentragenden Kindern
Zur Studie (https://jamanetwork.com/journals/jamapediatrics/fullarticle/2781743)

✕ *nach wenigen Minuten Maskentragens steigt der Kohlendioxidgehalt der Einatemluft um durchschnittlich das 6-fache ☞ gesundheitsgefährdend*

✕ *Das Autorenteam untersuchte 45 Kindern zwischen 6 und 17 Jahren und maß dabei als wichtigsten Parameter den CO2-Gehalt der Einatemluft beim Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB), jeweils OP- und FFP2-Maske.*

✕ *für Kinder zulässige Grenzwert liegt bei 0,2 Vol% (2000 ppm) ☞ Unter der MNB stiegen die Werte schon in den ersten 3 Minuten auf durchschnittlich 1,31 Vol% (13.120 ppm) (OP-Maske) bzw. 1,39 Vol% (13.910 ppm) (FFP2-Maske) an.*

Bei einem 7-jährigen Kind wurden sogar 2,5 Vol % (25.540 ppm) gemessen!
Studie: Kohlendioxid unter Gesichtsmasken bei Kindern

(https://www.mwgfd.de/wp-content/uploads/2021/06/2021-06-30-deutscher-Text-Kohlendioxid-unter-Gesichtsmaksen-bei-Kindern-eine-experimentelle-Studie-final.pdf)
Pressemeldung zur Maskenstudie (https://www.mwgfd.de/wp-content/uploads/2021/06/2021-06-30-Pressemeldung-final.pdf)
Artikel (https://www.mwgfd.de/maskenstudie-bei-kindern/)

Eine Gruppe von Eltern schickte die Gesichtsmasken ihrer Kinder zur Analyse in ein Labor. Hier ist, was sie gefunden haben:

Ort: Florida

•Streptococcus pneumoniae (Lungenentzündung)

•Mycobacterium tuberculosis (Tuberkulose)

•Neisseria meningitidis (Meningitis, Sepsis)

•Acanthamoeba polyphaga (Keratitis und granulomatöse Amöben-Enzephalitis)

•Acinetobacter baumanni (Lungenentzündung, Blutstrominfektionen, Meningitis, Harnwegsinfektionen – resistent gegen Antibiotika)

•Escherichia coli (Lebensmittelvergiftung)

•Borrelia burgdorferi (verursacht Lyme-Borreliose)

•Corynebacterium diphtheriae (Diphtherie)

•Legionella pneumophila (Legionärskrankheit)

•Staphylococcus pyogenes Serotyp M3 (schwere Infektionen – hohe Morbiditätsraten)

•Staphylococcus aureus (Meningitis, Sepsis)

Der ganze Bericht: https://uncutnews.ch/
(https://uncutnews.ch/eine-gruppe-von-eltern-schickte-die-gesichtsmasken-ihrer-kinder-zur-analyse-in-ein-labor-hier-ist-was-sie-gefunden-haben/)

Darpa-Hydrogel macht Dich zum Bio-Roboter
Wo ist das Darpa Hydrogel überall enthalten?

1. Darpa-Hydrogel-Hohlnylonfasern (Darpa gehört zum US Verteidigungsministerium) füllen die Kunststoff-Atemschutzmasken der FFP2-Klasse. Dieses Darpa-Hydrogel mit Zusatzstoffen wird langsam aus den Atemschutzmasken freigesetzt. Beim Atmen gelangt es in die menschlichen Atemwege.

2. Die für die PCR verwendeten Tupferstäbchen bestehen ebenfalls aus Nylonhohlfasern mit Darpa Hydrogel.

Studie übersetzt:
https://translate.google.de/translate?hl=de&sl=en&u=https://seemorerocks.is/analysis-of-test-sticks-from-surface-testing-in-the-slovak-republic-confirmation-of-genocide/&prev=search&pto=aue

Originalstudie in Englisch:
https://seemorerocks.is/analysis-of-test-sticks-from-surface-testing-in-the-slovak-republic-confirmation-of-genocide/

https://www.schildverlag.de/2021/02/19/ffp2-und-chirurgische-masken-offiziell-geprueft-hoechst-gesundheitsschaedlicher-sondermuell/

Bedenkliche Stoffe in Gesichtsmasken
Die vom Bundesrat vorgeschriebenen Hygienemasken können Kopfweh und Schwindel auslösen sowie die Haut und die Atmungsorgane reizen. Alle vom K-Tipp getesteten Masken gaben heikle Schadstoffe ab.

https://www.ktipp.ch/tests/produktetests/detail/artikeldetail/bedenkliche-stoffe-in-gesichtsmasken/

https://www.allgaeuer-zeitung.de/leben/nur-414-grippe-kranke-in-deutschland-bekannt-vor-einem-jahr-waren-es-%C3%BCber-58-000_arid-227367

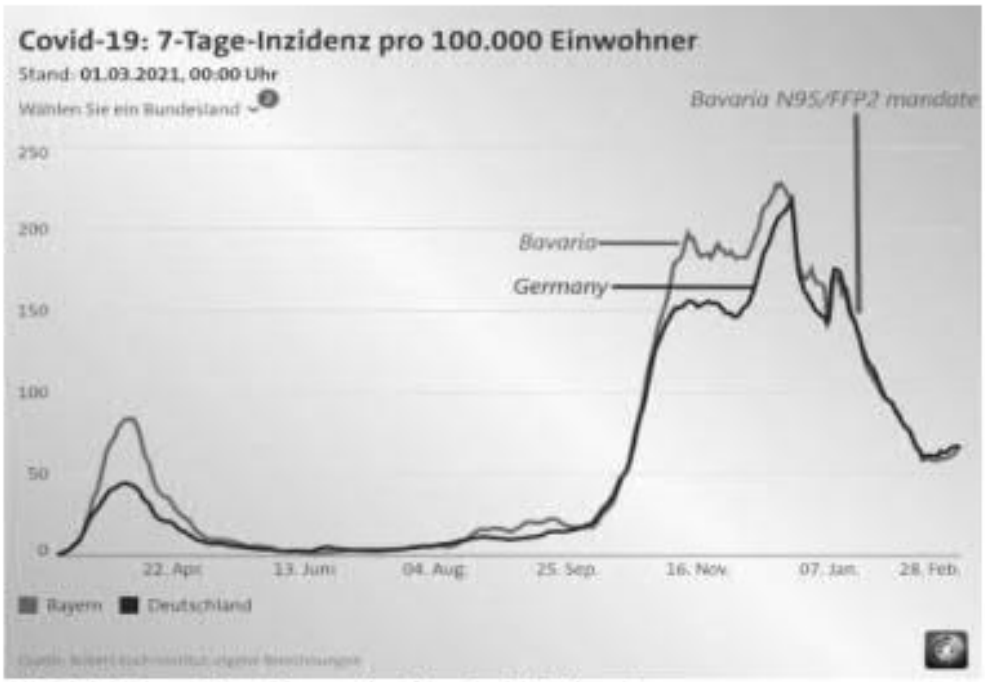

FFP2 Masken: Kein Unterschied nach 6 Wochen!
Wie nutzlos Covid-Maßnahmen sein können zeigt diese Grafik.

Obwohl in Bayern seit dem 18. Januar (also über 6 Wochen lang) FFP2-Masken Pflicht sind, haben diese keinerlei Effekt bei der 7-Tage Inzidenz gebracht, gegenüber den anderen Bundesländern, wo es keine derartige Maskenpflicht gibt.
Die Kurven sind nahezu identisch.
Hätte man hier nicht wenigstens einen kleinen Unterschied sehen müssen? Wie fundiert sind diese Maßnahmen-Entscheidungen?
https://mobile.twitter.com/DaFeid/status/1366318079228149761

Weiters argumentiert die Behörde, dass dem öffentlichen Interesse in der im Tatzeitpunkt vorliegenden Situation erhebliche Bedeutung zugekommen wäre, da gerade die Einhaltung des Tragens einer Mund-Nasen-Schutzes in einer größeren Menschenmenge wie einer Versammlung eine wesentliche Bedeutung zur Verhinderung der Übertragung des Virus und zur Verhinderung der Bildung von Clustern (offensichtlich gibt es in dieser primitiven Sprache wie Deutsch keine entsprechende Bezeichnung) zukommt.

Bezeichnenderweise gab es niemals insbesondere nach größeren Versammlungen im Freien wie in Berlin (mehrere 100.000e Teilnehmer), Wien (jeweils mehrere 10.000 Teilnehmer) etc niemals Ballungen (=Cluster) von Positiv – Getesteten bzw Infizierten.

Aus all diesen Gründen sind daher die durch die Behörde herangezogenen Normen gesetzwidrig und verfassungswidrig, die Subsumtion dieses Sachverhaltes unter das EpidG völlig verfehlt und ist daher bereits aus diesem Grund das Verfahren gegen den Beschwerdeführer einzustellen. Der Beschwerdeführer hat auch aus Notwehr eben in diesem Wissen, dass das Tragen der FFP2 – Maske völlig gesundheitsschädlich ist, gehandelt, sich gegen rechtswidrige Normen gewehrt und kann daher sein Verhalten schon nicht als strafbar bezeichnet werde. Weiters basieren sämtliche Normen bzw. Corona Maßnahmen auf unrichtigen Tatsachen und sind völlig ungeeignet etwaige Weiterverbreitungen des angeblich existenten Covid – Virus zu verhindern und schränken lediglich die Grundrechte der Rechtsunterworfenen sinnlos ein und ist auch deshalb der angefochtene Bescheid ersatzlos aufzuheben, was hiermit beantragt wird.

I.3. Mit Schreiben vom 4. August 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Gemäß § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Weder die Bf noch die belangte Behörde haben eine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt. Die verhängte Geldstrafe beläuft sich auf 120 Euro. Insofern konnte von der Durchführung einer Verhandlung abgesehen werden.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf trug im vorgeworfenen Tatzeitpunkt beim Betreten des Ortes Stadtplatz in 4400 Steyr zum Zweck der Teilnahme an der Veranstaltung „Faschingssause“

keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard. Der Bf war nicht im Besitz einer ärztlichen Bestätigung zur Befreiung vom Tragen einer derartigen Schutzvorrichtung.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt – insbesondere der darin einliegenden Anzeige – und der Beschwerde, in der der Bf dem Tatvorwurf nicht substantiiert entgegen getreten ist. Inwiefern der Bf die ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen begangen hat, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Epidemiegesetzes (EpidemieG), BGBl Nr 186/1950 in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl I Nr 23/2021, lauten wie folgt:

„Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen.

§ 15. (1) Sofern und solange dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist, sind Veranstaltungen, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen,
1. einer Bewilligungspflicht zu unterwerfen,
2. an die Einhaltung bestimmter Voraussetzungen oder Auflagen zu binden oder
3. auf bestimmte Personen- oder Berufsgruppen einzuschränken.
Erforderlichenfalls sind die Maßnahmen gemäß Z 1 bis 3 nebeneinander zu ergreifen. Reichen die in Z 1 bis 3 genannten Maßnahmen nicht aus, sind Veranstaltungen zu untersagen.
(2) Voraussetzungen oder Auflagen gemäß Abs. 1 können je nach epidemiologischen Erfordernissen insbesondere sein:
1. Vorgaben zu Abstandsregeln,
2. Verpflichtungen zum Tragen einer mechanischen Mund-Nasen-Schutzvorrichtung,
[...]

Sonstige Übertretungen.

§ 40. (1) ...
(2) Wer einen Veranstaltungsort gemäß § 15 entgegen den festgelegten Voraussetzungen oder Auflagen betritt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen.“

III.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (4. COVID-19-SchuMaV), BGBl II Nr 58/2021, lauten wie folgt:

„Veranstaltungen

§ 13.(1) Veranstaltungen sind untersagt.

(2) Als Veranstaltung gelten insbesondere geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung. Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeitsfeiern, Geburtstagsfeiern, Jubiläumsfeiern, Filmvorführungen, Fahrten mit Reisebussen oder Ausflugsschiffen zu touristischen Zwecken, Kongresse, Fach- und Publikumsmessen und Gelegenheitsmärkte.

(3) Abs. 1 gilt nicht für

[...]

2. Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953,

[...]

(4) Beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Abs. 3 Z 1, 2, 4 bis 7, 9 und 10 ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten. Zusätzlich ist

1. bei Veranstaltungen gemäß Abs. 3 Z 1, 2, 4 bis 7 und 9 sowie
2. bei Veranstaltungen gemäß Abs. 3 Z 10 in geschlossenen Räumen

eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen.

[...]

Ausnahmen

§ 16. (1) Diese Verordnung gilt nicht

1. für – mit Ausnahme von § 6 Abs. 2, 4 Z 1 und 5, § 15, § 16 Abs. 3, 7 und 11 sowie §§ 17 bis 21 – elementare Bildungseinrichtungen, Schulen gemäß dem Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, Art. V Z 2 der 5. SchOG-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, und dem Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962, land- und forstwirtschaftliche Schulen, die regelmäßige Nutzung von Sportstätten im Rahmen des Regelunterrichts und Einrichtungen zur außerschulischen Kinderbetreuung,
2. für Universitäten gemäß dem Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, Privathochschulen gemäß dem Privathochschulgesetz, BGBl. I Nr. 77/2020, Fachhochschulen gemäß dem Fachhochschulgesetz, BGBl. Nr. 340/1993, und Pädagogische Hochschulen gemäß dem Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, einschließlich der Bibliotheken dieser Einrichtungen,
3. für Tätigkeiten im Wirkungsbereich der Organe der Gesetzgebung und Vollziehung mit Ausnahme des Parteienverkehrs in Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten, sofern keine anderslautenden Regelungen im Bereich der Hausordnung bestehen,
4. für Veranstaltungen zur Religionsausübung.

(2) Beschränkungen gemäß § 2, Betretungsverbote sowie Bedingungen und Auflagen nach dieser Verordnung gelten nicht

1. zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum oder
2. zur Wahrnehmung der Aufsicht über minderjährige Kinder.

(3) Die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard oder einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung gilt nicht

1. während der Konsumation von Speisen und Getränken;
2. für gehörlose und schwer hörbehinderte Personen sowie deren Kommunikationspartner während d
3. während der Ausübung von Sport; § 6 Abs. 2 und 4 bleiben unberührt.

(4) Die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard oder einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr; Kinder ab dem vollendeten sechsten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen auch eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung tragen.

(5) Die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard gilt nicht für Personen, denen dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann. In diesem Fall darf auch eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, darf auch eine nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Eine vollständige Abdeckung liegt vor, wenn die nicht eng anliegende Schutzvorrichtung bis zu den Ohren und deutlich unter das Kinn reicht. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht.

(6) Die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil, oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard, gilt nicht für Schwangere. Stattdessen ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

(7) Die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard gilt nicht, wenn diese in einer der verpflichteten Person zumutbaren Weise nicht erworben werden kann. In diesem Fall ist zumindest eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

(8) Die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstandes nach dieser Verordnung gilt nicht

1.sofern zwischen den Personen geeignete Schutzvorrichtungen zur räumlichen Trennung vorhanden sind,

2. innerhalb des geschlossenen Klassen- oder Gruppenverbands von Einrichtungen gemäß Abs. 1 Z 1,

3. zwischen Menschen mit Behinderungen und deren Begleitpersonen, die persönliche Assistenz- oder Betreuungsleistungen erbringen,

4. wenn dies die Vornahme religiöser Handlungen erfordert,

5. in Luftfahrzeugen, die als Massenbeförderungsmittel gelten,

6. unter Wasser,

7. bei der Ausübung von Sport für erforderliche Sicherungs- und Hilfeleistungen,

8. zwischen Personen, die zeitweise gemeinsam in einem Haushalt leben,

9. zur Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen,

10. wenn dies aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ausnahmsweise kurzfristig nicht möglich ist, und

11. beim Aufenthalt im Freien gegenüber Personen gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 lit. a.

(9) Die Pflicht zur Einhaltung des Abstandes gemäß § 5 Abs. 5 Z 2 gilt nicht, wenn dies zur Ausübung der Verwaltungstätigkeit in Ausübung des Parteienverkehrs erforderlich ist.
(10) § 10 Abs. 3 gilt nicht für Bewohner, denen es aus gesundheitlichen oder behinderungsspezifischen Gründen, insbesondere wegen dementieller Beeinträchtigung, nicht zugemutet werden kann, die Vorgaben einzuhalten.
(11) Einem Nachweis über ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 sind eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung erfolgte und zu diesem Zeitpunkt aktuell abgelaufene Infektion oder ein Nachweis über neutralisierende Antikörper für einen Zeitraum von sechs Monaten gleichzuhalten.
(12) Die Verpflichtung zur Vorlage eines negativen Testergebnisses gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr.

[...]

Glaubhaftmachung

§ 18. (1) Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß §§ 2 und 16 ist auf Verlangen gegenüber
1. Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes,
2. Behörden und Verwaltungsgerichten bei Parteienverkehr und Amtshandlungen sowie
3. Inhabern einer Betriebsstätte oder eines Arbeitsortes sowie Betreibern eines Verkehrsmittels zur Wahrnehmung ihrer Pflicht gemäß § 8 Abs. 4 COVID-19-MG,
glaubhaft zu machen.
(2) Der Ausnahmegrund, wonach aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil, oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard oder den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung oder den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht zugemutet werden kann, sowie das Vorliegen einer Schwangerschaft ist durch eine von einem in Österreich zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung nachzuweisen.
(3) [...]“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Unbestritten trug der Bf im vorgeworfenen Tatzeitpunkt beim Betreten des Ortes „Stadtplatz“ in 4400 Steyr zum Zweck der Teilnahme an der Veranstaltung „Faschingssause“ keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard und war auch nicht im Besitz einer ärztlichen Bestätigung zur Befreiung vom Tragen einer derartigen Schutzvorrichtung.

Gemäß § 13 Abs 3 Z 2 iVm Abs 4 Z 1 der 4. COVID-19-SchuMaV war zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern

einzuhalten und zusätzlich eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen.

Gemäß § 40 Abs 2 EpidemieG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen, wer einen Veranstaltungsort gemäß § 15 entgegen den festgelegten Voraussetzungen oder Auflagen betritt. Die 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl II Nr 58/2021, wurde ua aufgrund § 15 EpidemieG erlassen.

Durch das Betreten eines Ortes zum Zweck der Teilnahme an einer Versammlung nach dem Versammlungsgesetz – nämlich der ggst „Faschingssause“ – ohne eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen und ohne von dieser Verpflichtung durch § 16 der 4. COVID-19-SchuMaV ausgenommen zu sein, hat der Bf den objektiven Tatbestand des § 40 Abs 2 iVm § 15 EpidemieG iVm § 13 Abs 3 Z 2 und Abs 4 Z 1 der 4. COVID-19-SchuMaV erfüllt.

IV.2.1. § 40 Abs 2 EpidemieG enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl VwGH 23. Dezember 1991, 88/17/0010 mwN).
Der Bf hat vorgebracht, „in diesem Wissen, dass das Tragen der FFP2-Maske völlig gesundheitsschädlich ist“ aus Notwehr gehandelt und sich gegen rechtswidrige Normen gewehrt zu haben, weshalb sein Verhalten nicht strafbar sei. Ungeachtet seines Vorbringens hinsichtlich der „völligen Gesundheitsschädlichkeit“ von FFP2-Masken sieht die 4. Covid-19-SchuMaV Ausnahmen von der Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske – etwa für Personen, denen dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann – vor. Dies hat die Person jedoch mittels einer von einem in Österreich zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellten Bestätigung nachzuweisen. Ein Handeln in Notwehr kann somit bereits aufgrund dieser Ausnahmebestimmung nicht vorgelegen sein, zumal es dem Bf offen gestanden wäre, vor seiner Teilnahme an der ggst Versammlung einen in Österreich zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt zu konsultieren und von diesem – im Falle der tatsächlich vorliegenden Unzumutbarkeit des Tragens einer FFP2-Maske aus gesundheitlichen Gründen –

einen entsprechenden Nachweis einzuholen. Einen derartigen Nachweis hat der Bf nicht erbracht. Ein gegenwärtiger oder unmittelbar drohender rechtswidriger Angriff auf den Bf, der ihn zum Verstoß gegen das EpidemieG in Form der Weigerung, bei einer Versammlung eine FFP2-Maske zu tragen, gezwungen und somit eine Notwehrsituation dargestellt hätte, kann keinesfalls erkannt werden. Auch die Beurteilung, ob im Rechtsbestand stehende Normen rechtswidrig sind, obliegt nicht dem Bf, sondern dem Verfassungsgerichtshof, weshalb sein „Wehren“ gegen von ihm als rechtswidrig bezeichnete Normen in der Form, dass er sie schlichtweg negiert, ebenfalls nicht als Notwehr erkannt werden kann. Der Bf hat somit sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch (subjektiv) zu verantworten.

IV.2.2. Eine Anwendung des § 45 Abs 1 letzter Absatz VStG (Ermahnung) und damit verbunden das Absehen von den Strafen scheidet insofern aus, als das tatbildmäßige Verhalten des Bf nicht hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurückbleibt.

IV.3.1. Gemäß § 19 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Ein Milderungsgrund ist gemäß § 34 Abs 2 StGB auch, wenn das gegen den Täter geführte Verfahren aus einem nicht von ihm oder seinem Verteidiger zu vertretenden Grund unverhältnismäßig lange gedauert hat.

IV.3.2. Im Rahmen der Strafbemessung ist zunächst festzuhalten, dass die von der belangten Behörde verhängte Strafe im unteren Bereich des Strafrahmens angesiedelt ist. Die vom Bf verletzte Rechtsvorschrift verfolgte das öffentliche Interesse, die Bevölkerung vor einer weiteren Ausbreitung des COVID-19-Virus zu schützen. Diesem öffentlichen Interesse kommt erhebliche Bedeutung zu. Insbesondere im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut der körperlichen Integrität erscheint diese Strafe aus spezialpräventiven Gründen notwendig, um den Bf von weiteren gleichgelagerten Delikten abzuhalten. Auch ist die Strafe erforderlich um generalpräventiv und abschreckend gegenüber der Allgemeinheit zu wirken. Die vorgesehenen Bestimmungen sind einzuhalten. Die verhängte Geldstrafe erscheint auch dem erkennenden Gericht angemessen, sodass die von der belangten

Behörde vorgenommene Strafzumessung nicht zu beanstanden ist und eine Herabsetzung nicht in Erwägung gezogen werden konnte.

V.1. Im Ergebnis war daher die Beschwerde abzuweisen und das angefochtene Straferkenntnis zu bestätigen.

V.2. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

In diesem Sinn war dem Bf ein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe (das sind 24 Euro) aufzuerlegen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung entspricht der bestehenden, im Erkenntnis zitierten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter